

Änderungsantrag der Oberbürgermeisterin zum Antrag der CDU-Stadtratsfraktion – Entschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Eisenach und ihrer Ortsteile

I. Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:
die als Anlage beigefügte Neufassung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Eisenach.

II Begründung

Am 01.12.2019 trat die novellierte Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in Kraft und löste die Verordnung vom 21. Dezember 1993 ab. Dieser Schritt war ohne Zweifel überfällig. Seit mehreren Jahren wurde die Novellierung der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung von den Freiwilligen Feuerwehren des Freistaates gefordert. Nachdem die Rahmenbedingungen mit dieser Verordnung angepasst wurden, kann auch die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Eisenach vom 12.12.1995 einer entsprechenden Neufassung unterzogen werden. Die im Entwurf der Neufassung der Satzung enthaltenen Beträge der Aufwandsentschädigungen wurden im oberen Bereich der Vorgabe der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung festgesetzt und haben sich somit fast verdreifacht. Grundsätzlich wird in dieser Verordnung die Entschädigung der Ehrenbeamten bzw. der ehrenamtlichen Führungskräfte geregelt. Zur Würdigung des Ehrenamtes und Anerkennung der ehrenamtlichen Tätigkeit aller Kameradinnen und Kameraden wurde zusätzlich der Passus – Freiwillige Leistung der Stadt Eisenach zur Förderung des Ehrenamtes – in den Satzungsentwurf aufgenommen. Dementsprechend erhalten alle Feuerwehreinheiten, unter bestimmten Bedingungen, finanzielle Unterstützung zur Ausgestaltung ihrer Ausbildungs- und Übungseinheiten, insbesondere der Ausbildung der Jugendfeuerwehr. Die Sonderfunktion des Atemschutzgeräteträgers wurde ebenfalls berücksichtigt. Weiterhin wird in diesem Satzungsentwurf die Prämierung von langjährig ehrenamtlichen aktiven Mitgliedern der Einsatzabteilung geregelt.

Am 11. Juni 2020 wurde durch den Amtsleiter des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz der Entwurf der Neufassung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Eisenach, im Rahmen einer Wehrführerausschusssitzung vorgestellt. Die Zustimmung der Wehrführer über die Änderung erfolgte einstimmig.